

Protokollauszug vom

09.09.2026

Departement Soziales / Bereich Soziale Dienste:

Versorgertaxen – Unterzeichnung Vereinbarung mit dem Kanton Zürich und Gebundeneerklärung von 2'015'562.26 Franken für die Rückerstattung von Beiträgen an private Entreicherte zu Lasten Globalkredit Produktgruppe 622 Individuelle Unterstützung

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1142

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Bratschi AG wird ermächtigt, die beiliegende Vereinbarung mit dem Kanton Zürich über die Rückerstattung von Versorgertaxen (Beiträge von Eltern und Jugendlichen) zu unterzeichnen.
2. Die Ausgaben für die Rückerstattung von Versorgertaxen im Betrag von 2'015'562.26 Franken werden gestützt auf die beiliegende Vereinbarung mit dem Kanton Zürich als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktgruppe 622 Individuelle Unterstützung belastet.
3. Dispositiv Ziffer 2 dieses Beschlusses wird am 18. September 2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
4. Mitteilung an: Dr. Reto Arpagaus, Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich; Departement Soziales, Bereich Soziale Dienste; Finanzamt; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

  
A. Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Seit längerem gibt es zwischen dem Kanton Zürich (nachfolgend Kanton) und den Gemeinden Auseinandersetzungen über die Rückerstattung der sogenannten Versorgertaxen. Das Verwaltungsgericht (mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015) und das Bundesgericht (mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016) kamen zum Schluss, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem Heim die Kosten für die Unterbringung im Heim (Versorgertaxen) vollumfänglich vom Kanton übernommen werden müssten. In der Vergangenheit wurden die Versorgertaxen jedoch nicht vom Kanton getragen. Die Gemeinden forderten vom Kanton deshalb die Rückerstattung der während der letzten zehn Jahre bezahlten Versorgertaxen. Der Kanton lehnte in der Folge eine Rückforderung zunächst grundsätzlich ab, woraufhin verschiedene Gemeinden Pilotprozesse gegen den Kanton führten. Das Verwaltungsgericht entschied zugunsten der Gemeinden und bejahte die Rückerstattungspflicht des Kantons: Urteile VB.2021.00365 (Erlenbach) und VB.2021.00376 (Regensdorf) vom 28. März 2022 sowie VB.2020.00161 (Neerach) vom 1. Juli 2021. In der Folge entstanden weitere Meinungsverschiedenheiten zwischen Kanton und Gemeinden über den Umfang der Rückerstattung. Die Stadt Winterthur hat mit SR.24.121-1 vom 28. Februar 2024 die Bratschi AG mit der Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Kanton in dieser Sache beauftragt und reichte dem Kanton innert der gesetzten Frist bis 1. April 2024 ihre Forderungen ein.

Ein Teil der Forderungen wurde vom Kanton anerkannt (unbestrittene Forderungen). Ohne vorherigen Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung überwies der Kanton der Stadt Winterthur am 29. August 2025 einen Betrag von 39'673'447.06 Franken. Weitere Forderungen werden vom Kanton abgelehnt (bestrittene Forderungen). Diesbezüglich laufen zur Zeit wiederum mehrere Pilotprozesse zwischen einzelnen Gemeinden und dem Kanton. Werden diese zugunsten der Gemeinden entschieden, wird auch die Stadt Winterthur ihre bereits eingereichten, bestrittenen Forderungen vom Kanton entsprechend einfordern.

Versorgertaxen wurden in der Vergangenheit jedoch nicht nur von den Gemeinden getragen, sondern zum Teil auch von Dritten, vor allem Eltern und Jugendlichen (nachfolgend private Entreicherte). Auch diese haben Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Kanton. Diese Rückerstattungsansprüche sollen gemäss den Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden abgewickelt werden, d.h. die Gemeinden erstatten den privaten Entreicherten die jeweiligen Beiträge und diese werden ihnen anschliessend vom Kanton zurückbezahlt, vgl. RRB 1236/2024 vom 4. Dezember 2024.

Auch diesbezüglich lehnte der Kanton den Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Winterthur zunächst ab, obwohl er mit verschiedenen Gemeinden bereits solche Vereinbarungen abgeschlossen hatte (vgl. RRB 1236/2024). Eine solche Vereinbarung ist aber für die Stadt Winterthur zwingend nötig, um eine genügende Rechtsgrundlage für die Zahlungen an die privaten Entreicherten zu haben, vgl. unten Ziff. 4.1. und 4.2. Nach mehreren Schriftenwechseln erklärte sich der Kanton schliesslich bereit, mit der Stadt Winterthur die beiliegende Vereinbarung abzuschliessen. Darin wird festgehalten, dass die Stadt Winterthur den privaten Entreicherten die von ihnen früher bezahlten Versorgertaxen zurückerstattet. Nach Einreichen des Zahlungsbelegs über den im Einzelfall von der Stadt Winterthur erstatteten Betrag prüft der Kanton diesen und zahlt ihn innert 30 Tagen an die Stadt Winterthur zurück.

Um eine genügende Rechtsgrundlage für die Rückerstattung der Beiträge an die privaten Entreicherten zu haben, ist deshalb die vorliegende Vereinbarung abzuschliessen. Die Bratschi AG ist entsprechend zu ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung mit dem Kanton Zürich über die Rückerstattung von Versorgertaxen (Beiträge von Eltern und Jugendlichen) zu unterzeichnen.

2. Projekt

Wie in Ziff. 1 ausgeführt geht es vorliegend nun um Rückerstattung der Beiträge an die privaten Entreicherten im Betrag von insgesamt 2'015'562.26 Franken. Gemäss der Vereinbarung erstattet die Stadt Winterthur zunächst den privaten Entreicherten jeweils die von ihnen früher geleisteten Beiträge an die Versorgertaxen zurück. Nach Einreichen des Zahlungsbelegs über den im Einzelfall von der Stadt Winterthur erstatteten Betrag an den Kanton, prüft der Kanton diesen und zahlt ihn der Stadt Winterthur zurück.

Von Seiten des Kantons wurde klargestellt, dass einzig der Name und die Höhe des Betrages gemäss dem von der Stadt eingereichten Zahlungsbeleg geprüft werden. Eine weitergehende Prüfung, wie z.B. hinsichtlich der Begründetheit der jeweiligen Forderung, findet nicht statt. Ebenso werden keine Einwände gegen die Forderung erhoben, wie z.B. die Einrede der Verjährung oder dass der Forderung eine Vereinbarung oder Verfügung hätte entgegengehalten werden können. Damit ist sichergestellt, dass die von der Stadt Winterthur an die privaten Entreicherten geleisteten Beträge vom Kanton vollständig zurückbezahlt werden. Demzufolge wird die Rechnung der Stadt Winterthur nach Abschluss des Projekts nicht belastet. Die nachfolgend aufgeführten Kosten entstehen deshalb nur vorübergehend.

3. Kosten

Bezeichnung	Fr.	Betrag inkl. MWST
Elternbeiträge aus 162 unbestrittenen Sozialhilfedossiers	Fr.	2'015'562.26
	Fr.	0.00
	Fr.	0.00
	Fr.	0.00
	Fr.	0.00
Total Gebundenerklärung	Fr.	2'015'562.26
Total Gebundenerklärung, gerundet	Fr.	2'015'563

Die aufgeführten Kosten wurden in der genannten Produktgruppe für das Jahr 2027 als Transferaufwand und -ertrag budgetneutral eingestellt.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Die Vorgaben des Kantons werden in der beiliegenden Vereinbarung festgehalten: Diese bildet die Rechtsgrundlage für die Rückerstattung der Beiträge an die privaten Entreicherten: Die Stadt Winterthur hat den privaten Entreicherten die vom Kanton anerkannten Beiträge zurück zu erstat- ten. Diese werden ihr anschliessend vom Kanton zurückgezahlt.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindege- setz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Rückerstattung bezieht sich ausschliesslich auf ehemalige und aktuelle Klientinnen und Klienten der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur.

Sachliche Gebundenheit:

Mit der beiliegenden Vereinbarung besteht weder für die Stadt noch für den Kanton ein Ermessensspielraum: Die vom Kanton im Einzelfall anerkannten Beiträge müssen von der Stadt Winterthur den privaten Entreicherten zurückerstattet werden. Nach Einreichen des jeweiligen Zahlungsbelegs und Prüfung des Betrages zahlt der Kanton diesen der Stadt Winterthur innert 30 Tagen vollumfänglich zurück.

Zeitliche Gebundenheit:

Kann die Rückerstattung der von den privaten Entreicherten an die Versorgertaxen geleisteten Beiträge nicht gemäss den Vorgaben des Kantons durch die Stadt Winterthur umgesetzt werden, droht den Ansprüchen der privaten Entreicherten die Verjährung, da die privaten Entreicherten diese im Unterschied zu den Gemeinden nicht unterbrochen haben und sich der Kanton dann auf die Verjährung berufen könnte.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG 622 Individuelle Unterstützung zu belasten.

5. Termine

Die Anspruchsberechtigten müssen zunächst gefunden, identifiziert und über den auszahlenden Betrag informiert werden. Dies ist ab Februar 2027 geplant. Die Auszahlungen sollen gestaffelt erfolgen und spätestens bis Ende 2027 abgeschlossen werden.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

7. Amtliche Publikation

Gemäss § 105 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 100 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt

auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilage:

1. Vereinbarung betreffend die Rückerstattung von Versorgertaxen (Beiträge von Eltern und Jugendlichen) zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur